

Az.: 76-4663.14-3

**Erste Änderungsgenehmigung zur Genehmigung K 103/85
für das Institut für Nukleare Entsorgung des
Forschungszentrums Karlsruhe**

I.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 9 Atomgesetz (AtG) dem

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Technik und Umwelt
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

- Antragsteller -

für den Betriebsbereich des Instituts für Nukleare Entsorgung (INE) - Bau 712 - die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III von dem in der Genehmigungsurkunde K 103/85 vom 08. Mai 1985 festgelegten Verfahren wie folgt abzuweichen:

In einem zweistöckigen Containment, das in der Versuchshalle 163 des Gebäudes 712 für Forschungszwecke errichtet wurde, darf mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden.

Das bisher genehmigte Aktivitätsinventar erstreckt sich nunmehr auch auf das Containment in der Versuchshalle, es wird also insgesamt nicht erhöht.

Es darf nur mit solchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden,

- deren Aktivitätskonzentration bei flüssigen Stoffen $1,85 \times 10^{13}$ Bq/m³ und
- deren Aktivität pro gehandhabter Teilmenge $1,85 \times 10^{13}$ Bq und
- deren Dosisleistung an der Oberfläche der Abschirmung 2 mSv/h und in 1 m Abstand 0,1 mSv/h

nicht übersteigt.

Die effektive Masse der Kernbrennstoffe, die in den Laboratorien und Boxen gehandhabt werden, darf insgesamt 250 g nicht übersteigen. Die darüber hinausgehenden Mengen sind im Isotopenlager - Raum 012 - zu lagern.

II.

Genehmigungsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 26.06.1998, [REDACTED] mit der Änderungsanzeige 1/98 und dem Sicherheitsbericht für das Containment mit drei Laboratorien
2. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 07.10.1998, [REDACTED] an die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg, nachrichtlich an das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
3. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 12.10.1998, [REDACTED] an die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg, nachrichtlich an das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

4. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 16.10.1998, [REDACTED] an die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg, nachrichtlich an das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
5. Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 17.02.2000, [REDACTED] Zeichen: K-09.02-ine, mit angeschlossenen Unterlagen
 - Angaben zur Brandbekämpfung für das Gebäude 712 (Institut für Nukleare Entsorgungstechnik), Stand Dezember 1999;
 - Allgemeine Arbeits- und Betriebsanleitung für die Tätigkeit im Kontrollbereich im Gebäude 712 (Institut für Nukleare Entsorgungstechnik), Stand Dezember 1999;
 - Dienstanweisung für den Rufbereitschaftsdienst des INE Gebäude 712, Stand August 1999
6. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 27.06.2000, [REDACTED] Zeichen: K-09.02-ine, mit Unterlagen
7. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 10.08.2000, [REDACTED] Zeichen: k-09.02 ine, mit Unterlage "Allgemeine Arbeits- und Betriebsanleitung für die Tätigkeit im Kontrollbereich im Gebäude 712, Version 3.1, Stand August 2000"
8. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 10.08.2000, [REDACTED] Zeichen: k-09.02 ine, mit Unterlagen "Pläne zu Lüftungsanlagen und elektrischen Anlagen; Brandschutzunterlagen"
9. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 30.10.2000, [REDACTED] Zeichen: k-09.02-ine, mit Unterlagen "Revision der Lüftungspläne für das Gebäude 712"

III.

Nebenbestimmungen

Die Auflagen im Abschnitt III. der Genehmigung K 103/85 vom 08. Mai 1985 werden aufgehoben.

Statt dessen wird die Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen (inhaltliche Beschränkungen bzw. Auflagen) verbunden:

Übersicht

1. Personal
2. Schriftliche betriebliche Regelungen, Dokumentation
3. Änderungen
4. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen
5. Berichtspflichten
6. Meldepflichtige Ereignisse
7. Personenzuverlässigkeitsüberprüfungen

1. Personal

- 1.1 Die erstmalige Bestellung und das Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers dieser Genehmigung sind der Aufsichtsbehörde vorab rechtzeitig, das ungeplante Ausscheiden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten und ihrer Vertreter, die erstmals tätig werden, ist vor der verantwortlichen Ausübung der neuen Funktion gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Nachweise über die Fachkunde sind der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor Ausübung der neuen Funktion zu übersenden.

Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten und ihrer Vertreter darf erst erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die erforderliche Fachkunde nachgewiesen wurde und dies dem Genehmigungsinhaber bestätigt hat.

- 1.3 Zur Erhaltung der Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten und ihrer Vertreter sowie zur Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen sind u.a. regelmäßige Belehrungen, Einweisungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Bei diesen Maßnahmen ist insbesondere die Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz (GMBl. 1982, S. 592) zu berücksichtigen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- 1.4 Bei Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Genehmigungsinhaber stehen, ist rechtsverbindlich festzulegen, dass diese im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs die Bestimmungen dieses Bescheids, etwaige nachträgliche Auflagen und die Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu beachten haben und insoweit der Weisungsbefugnis des Genehmigungsinhabers unterstellt werden.

- 1.5 Beruflich strahlenexponierte Beschäftigte sind im Rahmen der Strahlenschutzbelehrung über das Verhalten bei Alarmfällen zu unterrichten und durch geeignete Übungen mit dem Inhalt der Alarmanweisungen - insbesondere auch mit den Alarmsignalen - vertraut zu machen.

Alarmübungen sind mit den entsprechenden Organen der Sicherheitsorganisation des Forschungszentrums Karlsruhe abzustimmen und mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Durchführung einer Übung zu verständigen.

Über Zeitpunkt, Art und Verlauf der Übungen sowie über die gesammelten Erfahrungen sind Aufzeichnungen zu machen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

2. Schriftliche betriebliche Regelungen, Dokumentation

- 2.1 Die schriftlichen betrieblichen Regelungen sind auf dem aktuellen Stand zu halten und bei Vorliegen entsprechender neuer Erkenntnisse jeweils unverzüglich nach den Vorgaben der Auflage 3.1 zu ändern und zu ergänzen.
- 2.2 Alle unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten wichtigen Unterlagen (wie z.B. Messstreifen von registrierenden Messgeräten und Betriebsaufzeichnungen) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Für Dokumentationszwecke ist eine Übernahme der Unterlagen auf andere Datenträger zulässig.

3. Änderungen

- 3.1 Veränderungen an sicherheitstechnisch oder sicherungstechnisch wichtigen Einrichtungen des Betriebsbereichs des INE oder ihres Betriebs (Änderungen von Anlagenteilen, Systemen und Komponenten einschl. deren Austausch und Abbau sowie Änderungen an betrieblichen Festlegungen) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen

- 4.1 Alle Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen sind, soweit es für die Sicherheit und die Sicherung des Betriebsbereichs des INE von Bedeutung ist, einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind zu dokumentieren.

- 4.2 Der Betriebsbereich des INE ist zur Überprüfung des Soll-Zustandes wiederkehrenden Prüfungen nach Maßgabe der Prüfliste, der Prüfanweisungen und des Prüfkalenders zu unterziehen.

- 4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen dürfen nur nach vorher erstellten Prüfanweisungen durchgeführt werden. Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist der Sachverständige entsprechend den Vorgaben der Prüfliste hinzuzuziehen.

- 4.2.2 Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sind in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Die bei wiederkehrenden Prüfungen aufgrund festgestellter Mängel eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- 4.2.3 Unzulässige Abweichungen von den Prüfzielen sind, sofern keine besonderen Fristen angegeben und begründet sind, stets unverzüglich zu beseitigen.

- 4.2.4 Ergeben sich im Verlauf des Betriebs Erkenntnisse, die eine Änderung des Prüfumfanga, der Prüfzeiten, der Prüfmethoden oder sonstiger Festlegungen in den Prüfvorschriften erfordern, so sind die betroffenen Prüfvorschriften unverzüglich entsprechend fortzuschreiben.

Ferner sind die bei den wiederkehrenden Prüfungen angewandten Prüfverfahren und Prüftechniken sowie der Prüfumfang und die Prüfzeiten dem sich weiterentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik - insbesondere festgelegt in den einschlägigen Richtlinien und technischen Regeln - anzupassen, soweit dies die Gegebenheiten des Betriebsbereichs des INE zulassen.

5. Berichtspflichten

- 5.1 Über die durchgeführten Arbeiten, Untersuchungen und sonstigen Tätigkeiten, die atomrechtlich erfasst sind, ist der Aufsichtsbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres ein Bericht in zweifacher Fertigung vorzulegen.
- 5.2 Im Jahresbericht sind auch die durchgeführten Änderungsarbeiten sowie die wiederkehrenden Prüfungen darzustellen. Darüber hinaus sind Angaben zu machen über die Strahlenexposition des Personals und die meldepflichtigen Ereignisse.
- 5.3 Die Abgaben an festen, flüssigen und gasförmigen Aktivitäten sind im Jahresbericht in Übersichten zusammenzustellen.

6. Meldepflichtige Ereignisse

- 6.1 Unfälle, Störfälle und sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Über die besonderen Vorkommnisse sind Aufzeichnungen anzufertigen; diese sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7. Personenzuverlässigkeitsüberprüfungen

- 7.1 Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 12 b Atomgesetz des im Betriebsbereich des INE tätigen Personals ist entsprechend der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV; BGBl. I 1999, S. 1525 ff) durchzuführen.
- 7.2 Abgesehen von § 9 Abs. 1, 3 und 4 AtZüV darf der Antragsteller bzw. Genehmigungsinhaber zu überprüfenden Personen erst und nur insoweit Zutritt zu Sicherungsbereichen gestatten, als das Ministerium für Umwelt und Verkehr eine entsprechende Freigabe gemäß § 7 Abs. 4 AtZüV erteilt hat. Bei Personen, die nach § 9 Abs. 3 und 4 AtZüV in Sicherungsbereichen tätig geworden sind, muss ein nachträgliches Überprüfungsverfahren nicht eingeleitet werden.
- 7.3 Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 AtZüV sind spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beantragen. In diesen Fällen kann den zu überprüfenden Personen der Zutritt zu Sicherungsbereichen bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung vorübergehend gestattet werden.

IV.**Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

V.**Deckungsvorsorge**

Die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen festgesetzte Deckungsvorsorge in Höhe von 22 Mio. DM je Schadensereignis ist weiterhin ausreichend. Der Nachweis der Deckungssumme ist durch die Garantieerklärung der Bundesschuldenverwaltung Nr. G 5215-34 (1) vom 31. März 1980 in der Fassung des 4. Nachtrags (G 5215-65 (1)) vom 18. August 1999 und der Garantieerklärung des Landes Baden-Württemberg vom 02. Mai 1980 in der Fassung des 3. Nachtrags des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30. September 1999 erbracht.

VI.**Gebühren**

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 7 Abs. 1 AtKostV gebührenfrei.

VII.**Gründe**

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat mit Schreiben vom 17.02.2000 beantragt, die Umgangsgenehmigung des Instituts für Nukleare Entsorgung (INE) K 103/85 für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe unter Berücksichtigung der Nutzung des zweiten Containments im Gebäude 712 anzupassen.

Im INE werden im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes Nukleare Entsorgung des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung zur Endlagerung und der Konditionierung (Immobilisierung) radioaktiver Abfälle durchgeführt. Die Experimentieranlagen und analytischen Einrichtungen hierfür im Kontrollbereich müssen weiter ausgebaut werden, damit das INE die geforderten Aufgaben bewältigen kann. Die Raumkapazität der vorhandenen Labors ist ausgelastet, deshalb wurde in der Technikumshalle ein Caisson für eine alphasichere, abgeschirmte Boxenlinie errichtet.

Der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neuen Containment wird von den Genehmigungsbehörden als wesentliche Veränderung im Sinne von § 9 AtG eingestuft. Das insgesamt genehmigte Aktivitätsinventar wird durch das zusätzliche Containment nicht erhöht.

2. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG bedarf der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte wesentlich verändert.

Die vom Forschungszentrum Karlsruhe GmbH geplanten Änderungen stellen wesentliche Änderungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG dar. Die Prüfung der beabsichtigten Änderungsvorhaben hat ergeben, dass die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AtG notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Als verantwortliche Person im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG und als Strahlenschutzbeauftragte im Sinne von § 29 Abs. 3 StrlSchV wurden der Institutsleiter sowie der Betriebsbeauftragte des INE und dessen Stellvertreter bestellt. Für den Ruf- und Kontrolldienst wurden weitere fachkundige Personen des INE bestellt. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die

Zuverlässigkeit dieser verantwortlichen Personen ergeben. Die erforderliche Fachkunde ist aufgrund des beruflichen Werdegangs und nach den vorliegenden Personalunterlagen gegeben.

Die im INE beschäftigten Arbeitnehmer werden in halbjährlichen Belehrungen über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt und Umfang der atomrechtlichen Genehmigung unterrichtet. Der Strahlenschutz wird zusätzlich von der Hauptabteilung Sicherheit (HS) wahrgenommen.

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG erforderliche Vorsorge gegen Schäden, die durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen entstehen können, ist getroffen.

Mit dem Vorhaben ist eine Erhöhung der Umgangshöchstmengen, und damit eine Erhöhung des Strahlenrisikos nicht verbunden.

Das INE befindet sich auf dem Gelände des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen wurden im Laufe des Jahres 1999 durchgeführt und im März 2000 von den Sachverständigen geprüft. Es ist sichergestellt, dass Personen, die Zutritt zu Sicherungsbereichen begehren, im erforderlichen Umfang auf Zuverlässigkeit überprüft werden.

Überwiegende öffentliche Interessen, die - insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens - der Wahl des Ortes der Verwendung von radioaktiven Stoffen entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen werden die Abgaben radioaktiver Stoffe in die Luft bzw. in das Wasser durch den in einem gesonderten Bescheid festgelegten Abluftplan für das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH bzw. durch die Regelungen in Abschnitt I.2 der Genehmigung S/129/00 über die höchstzulässige Ableitung radioaktiver Stoffe in den Altrhein gem. § 46 Abs. 2 und 5 Strahlenschutzverordnung erfasst.

3. Die Genehmigungsbehörde hat die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung u.a. Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600) angeordnet, weil an der Maßnahme, aber auch an ihrer alsbaldigen Verwirklichung sowohl ein besonderes öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH besteht.

Das Institut für Nukleare Entsorgung leistet durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen einen wichtigen Beitrag für die Langzeitsicherheit von Endlagern und bei der Entwicklung von Konditionierungsverfahren für radioaktive Abfälle. Die Ergebnisse der Forschungsprogramme sind entscheidend für die Sicherheit der geplanten Endlager. Das INE hat eine Schlüsselstellung im Entsorgungsprogramm. Die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle liegt im öffentlichen Interesse.

Aufgrund verschiedener vertraglicher Verpflichtungen hat auch das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH selbst ein starkes Interesse am Fortgang der Forschungsarbeiten. Beträchtliche Sachinvestitionen sowie die Beschäftigung des qualifizierten Personals erfordern eine gezielte Weiterführung der Versuche.

Die Interessen eines möglichen Klägers an einer Unterbrechung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen im INE bis zum endgültigen Entscheid über die Rechtmäßigkeit der Genehmigung müssen demgegenüber zurücktreten. Durch die Auflagen der Genehmigung und durch die übrigen gegenüber dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH ausgesprochenen Festlegungen ist gewährleistet, dass ein möglicher Kläger keinen rechtlich relevanten Beeinträchtigungen ausgesetzt ist und dass insbesondere die nach § 45 der Strahlenschutzverordnung höchstzulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

4. Die Deckungsvorsorge bleibt aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AtDeckV i.V.m. § 16 AtDeckV unverändert auf 22 Mio. DM festgesetzt, da das genehmigte Aktivitätsinventar nicht erhöht wird.
5. Es sind keine Umstände erkennbar, die es rechtfertigen würden, die beantragte Genehmigung aufgrund der Ausübung des Ermessens nach § 9 Abs. 2 AtG zu versagen oder gemäß § 17 Abs. 1 AtG mit weiteren Auflagen zu verbinden.
6. Von der Zahlung einer Gebühr ist das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH nach § 7 Abs. 1 Kostenverordnung zum Atomgesetz als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung befreit.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

